



**Betriebsrat für das wissenschaftliche
und künstlerische Universitätspersonal**

Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien



Graz University of Technology

Dr. Evelyn Krall
Vorsitzende

Büro des Betriebsrates:
Irene Kühnel
Mandellstraße 15/I
8010 Graz

Tel.: (0316) 873-7100
Fax: (0316) 873-7107

brwiss@tugraz.at
<http://www.brwiss.tugraz.at>

DVR: 008 1833

UID: ATU 574 77 929

15. Jänner 2021

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Universitätsgesetz 2002 geändert werden soll
Begutachtungsverfahren GZ: 2020-0.723.953**

„Die Universitäten sind berufen, der wissenschaftlichen Forschung und Lehre, der Entwicklung und Erschließung der Künste sowie der Lehre der Kunst zu dienen und hierdurch auch verantwortlich zur Lösung der Probleme des Menschen sowie zur gedeihlichen Entwicklung der Gesellschaft und der natürlichen Umwelt beizutragen.“

Hehre Ziele sind es, die mit diesem Einleitungssatz dem Universitätsgesetz richtungsgebend vorangestellt sind. Durch die in der Gesetzesnovelle vorgeschlagenen Änderungen entfernt sich das Gesetz aber leider von seinen eigenen leitenden Grundsätzen:

- Änderungen, die Karriere der Universitätsangehörigen betreffend, verbessern die derzeitige Situation nicht. Dies betrifft insbesondere die Neuformulierung des § 109 und steht gegen den Grundsatz einer „sozialen Chancengleichheit“.
- Änderungen, die den Wirkungsbereich des Senates bei der Gestaltung der Curricula beschränken, stehen gegen den Grundsatz der „Freiheit der Wissenschaften und ihrer Lehre“
- Änderungen, die den Wirkungsbereich der Senate bei der RektorInnenwahl beschränken, stehen gegen den Grundsatz des „Zusammenwirkens der Universitätsangehörigen“
- Änderungen des Studienrechts wie Mindeststudienleistung stehen gegen den Grundsatz der „Lernfreiheit“

Mit Bedauern stellt der Betriebsrat für das wissenschaftliche und künstlerische Universitätspersonal (BRwiss.) der Technischen Universität Graz fest, dass die Chance von positiven Impulsen mit dieser Gesetzesnovelle in vielen Bereichen nicht genutzt wird. Wie auch der Dachverband des ULV lehnt der BRwiss. Rahmenbedingungen ab, die prekäre Anstellungsverhältnisse fördern und drängt auf eine frühzeitige Anstellung in unbefristeten Arbeitsverhältnissen, die dem Angestelltengesetz und der dazu ergangenen Rechtsprechung entsprechen. Der BRwiss. gibt ausdrücklich seine Unterstützung für folgende Stellungnahmen ab:

» Stellungnahme der Universitätengewerkschaft wkP (BV 13)

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/SNME/SNME_35840/fname_876929.pdf

» Stellungnahme des Zentralausschusses für die UniversitätslehrerInnen und für die Vorsitzenden der Betriebsräte für das wissenschaftliche und künstlerische Universitätspersonal an den staatlichen Universitäten)

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Evelyn Krall
Vorsitzende